
Bei Ausübung aller Majestätsrechte haben die Fürsten ohnstreitig darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht blos recht, sondern auch gut und klug handeln. Ob ihre Schritte mit der Gerechtigkeit übereinstimmen, lehret ihnen das besondere Staatsrecht ihrer Lande und in dessen Ermanglung das allgemeine auf den Vorschriften der gesunden Vernunft ruhende Staatsrecht. — Ob sie dabey zugleich gut handeln, bestimmen die geläuterten Grundsätze der Moral, und in wieferne sie bey Verwaltung der Majestätsrechte zugleich auf das Wohl ihrer Unterthanen ihr Augenmerk richten, lässet sich lediglich nach den Regeln der Staatsklugheit beurtheilen. — Aus diesen Gesichtspunkten lasse man mich das Majestätsrecht der Fürsten über die Religion in den gegenwärtigen Bogen prüfen.

Man unterscheide wohl die Rechte eines Regenten über die kirchliche Verfassung von den Rechten desselben über das Religionswesen selbst. Jene erstrecken sich über die gesellschaftliche Verbindung
dung